

Statuten



Tauchclub Burgseeli

Art. 1 NAME, SITZ

- 1.1. Unter dem Namen „TAUCHCLUB BURGSEELI“ (TCB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Ringgenberg-Goldswil.

Art. 2 VEREINSZWECK

- 2.1. Der "TCB" bezweckt die Förderung des Unterwassersports und begünstigt den Zusammenschluss der Tauchsportler. Er vertritt alle mit dem Tauchsport zusammenhängenden Interessen.
- 2.2. Der "TCB" bezweckt die Pflege der Kameradschaft. Er fördert die Tauchfertigkeit durch sportliche und technische Weiterbildung, sowie durch Anlässe und Veranstaltungen.
- 2.3. Der "TCB" pflegt den Kontakt mit den Behörden und Vereinigungen, welche für die Wahrung der Interessen des Vereins notwendig sind.
- 2.4. Der "TCB" vertritt die Interessen seiner Mitglieder, soweit sie mit dem Zweck und Ziel des Vereins zu vereinbaren sind.
- 2.5. Der "TCB" setzt sich für die Erhaltung der Unterwasserwelt ein, und ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.6. Der "TCB" kann sich bereit erklären, auf Anfrage an Hilfsaktionen mitzuwirken, an welchen Taucher eingesetzt werden können.
- 2.7. Das einzelne Mitglied verpflichtet sich, bei sporttaucherischen Tätigkeiten eigenverantwortlich zu handeln und die allgemeingültigen Tauchregeln einzuhalten.

Art. 3 MITGLIEDSCHAFT

Der "TCB" umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

- 3.1. Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, den Vereinszweck und die Ziele des Vereins unterstützt sowie den Mitgliederbeitrag entrichtet. Bei Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

- 3.2. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins. Sie besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht, werden aber über das Vereinsgeschehen orientiert und zu Anlässen eingeladen.
- 3.3. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ernannt werden. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 4 AUFNAHME

- 4.1. Ein Beitrittsgesuch ist beim Vorstand einzureichen.
- 4.2. Der Vorstand ist befugt, über die definitive Aufnahme von Mitgliedern selbstständig zu entscheiden.

Art. 5 AUSTRITT

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres muss vollständig entrichtet sein und es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 6 AUSSCHLUSS

- 6.1. Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider oder wird ein Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, so kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird nicht rückvergütet.
- 6.2. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so teilt ihm dies der Vorstand schriftlich mit Begründung mit. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr endgültig. Der Entscheid der Hauptversammlung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zu eröffnen.

Art. 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Der/die Rechnungsrevisor/in

Art. 8 DIE VEREINSVERSAMMLUNG

- 8.1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie besteht aus allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

- 8.2. Jedes anwesende Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- 8.3. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand, spätestens 30 Tage im Voraus, mit Rundschreiben an alle Mitglieder einberufen. Diesem Schreiben ist die Traktandenliste beizulegen.
- 8.4. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.
- 8.5. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, oder wird dann durchgeführt, wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder die Einberufung verlangen.
- 8.6. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.
- 8.7. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 8.8. Ueber Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- 8.9. In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte:
 - 8.9.1. Wahl des Stimmenzählers
 - 8.9.2. Genehmigung des Protokolls
 - 8.9.3. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 8.9.4. Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
 - 8.9.5. Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - 8.9.6. Wahl des Rechnungsrevisors
 - 8.9.7. Ernennung der Ehrenmitglieder
 - 8.9.8. Statutenänderungen
 - 8.9.9. Auflösung des Vereins

Art. 9 DER VORSTAND

- 9.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus 3 - 6 Mitgliedern. Zwingend sind dabei die Ämter von:

- Präsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den/die Präsident/in wählt die Vereinsversammlung. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

- 9.1.1. Der/die Präsident/in leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen. Er/sie vertritt den Verein nach aussen und überwacht die Ausführung der Beschlüsse. Er/sie koordiniert die Aktivitäten im Verein und im Vorstand und ist mitverantwortlich für deren Organisation.

- 9.1.2. Der/die Sekretär/in führt das Protokoll und Mitgliederliste und erledigt die Korrespondenz. Er/sie ist mitverantwortlich für die Organisation von taucherischen und nichttaucherischen Vereinsanlässen.
- 9.1.3. Der/die Kassier/in führt die Jahres- und Vermögensrechnung und erstellt das Budget. Er/sie legt alljährlich an der Vereinsversammlung Rechnung und Budget Vor. Er/sie kassiert die Mitgliederbeiträge ein. Er/sie ist mitverantwortlich für die Organisation von taucherischen und nichttaucherischen Vereinsanlässen.
- 9.2. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern.
- 9.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Der/die Präsident/in stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit eine zweite Stimme.
- 9.4. Der Vorstand führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlung. Aktiv- und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, in die Vorstandsprotokolle Einsicht zu nehmen. Das Protokoll über die Hauptversammlung ist jeweils der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 9.5. Der Vorstand ist verantwortlich für das Jahresprogramm des Vereins.
- 9.6. In die Kompetenzen des Vorstandes fallen folgende Geschäfte:
- 9.4.1. Die Vertretung des Vereins gegen aussen.
 - 9.4.2. Ausführung der Entscheide der Vereinsversammlung.
 - 9.4.3. Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.
 - 9.4.4. Die Entscheidung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder die vorliegenden Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- 9.7. Der/die Präsident/in verpflichtet den Verein gegenüber Dritten mittels Kollektivunterschrift zu zweien mit dem/der Sekretär/in oder dem/der Kassier/in.

Art. 10 DER/DIE RECHNUNGSREVISOR/IN

Der/die Rechnungsrevisor/in prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden von Vorstand und Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 11 CLUBJAHR

Das Clubjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 12 HAFTBARKEIT

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 VERSICHERUNGEN

Für Vereinsanlässe besitzt der "Tauchclub Burgseeli" eine Haftpflichtversicherung. Weitergehende Versicherungen zu Gunsten der Vereinsmitglieder werden durch den Verein nicht abgeschlossen. Sofern die einzelnen Mitglieder nicht durch den Arbeitgeber bei der SUVA versichert sind, besteht die Verpflichtung, eine ausreichende Unfallversicherung abzuschliessen. Auch eine Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.

Art. 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Im Fall einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an den VVRG (Verkehrsverein Ringgenberg-Goldswil) zuhanden eines ev. später neu zu gründenden Tauchclubs über. Sofern innert 5 Jahren nach Auflösung des Tauchclubs Burgseeli kein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck neu gegründet wird, ist der VVRG berechtigt, über das Vereinsvermögen frei zu verfügen.

Art. 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Art. 52-79 des ZGB.

Diese Statuten werden durch die Vereinsversammlung vom 14. März 2009 angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

TAUCHCLUB BURGSEELI

Der/die Präsident/in:

Der/die Sekretär/in: